



6. Juni 2012

IV-Rundschreiben Nr. 313

Leitlinien für versicherungspsychiatrische IV-Gutachten

Der Schlussbericht zur Erhebung der Qualität von psychiatrischen IV-Gutachten aus den Jahren 2008 und 2009 durch die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel zeigt, dass die Qualität dieser Gutachten regional unterschiedlich und bei einigen Kriterien, welche gerade für die berufliche Eingliederung relevant sind, noch ungenügend ist.

Da mehr als die Hälfte aller Begutachtungen im IV-System psychische Gesundheitsstörungen betreffen, werden die parallel zur Evaluationsstudie der UPK Basel unter dem Patronat der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) entwickelten **Qualitätsleitlinien für psychiatrische Gutachten in der Eidgenössischen Invalidenversicherung** für alle Ärztinnen und Ärzte der IV sowie für alle für die IV tätigen Gutachterinnen und Gutachter als verbindlich erklärt. Sie sind im öffentlichen Bereich der SGPP-Homepage (<http://www.psychiatrie.ch>) unter der Rubrik „Empfehlungen“ publiziert.

Mit einer durch Leitlinien standardisierten versicherungsmedizinischen Abklärung soll einerseits die Qualität der versicherungsmedizinischen Abklärungen gesamtschweizerisch verbessert und andererseits eine einheitliche Vorgehensweise und Berichterstattung bei der Begutachtung gefördert werden. Zudem kann durch den konsequenten Einsatz dieser Leitlinien in der versicherungspsychiatrischen IV-Abklärung auch die Akzeptanz bei den Sozialversicherungsgerichten und den Versicherten sowie in der breiten Öffentlichkeit gesteigert werden.

Die vorliegenden Leitlinien enthalten sowohl die Ergebnisse der Evaluationsstudie der UPK Basel als auch die relevanten Leiturteile des Bundesgerichts. Sie liegen in deutscher, französischer und italienischer Sprache vor und können demzufolge gesamtschweizerisch angewendet werden.

Das BSV erteilt mit diesem Rundschreiben folgende fachlichen Weisungen an die IV-Stellen :

Die Leitlinien sind einzusetzen bei der Beurteilung des medizinischen Sachverhalts von versicherten Personen mit psychischen Gesundheitsstörungen

- bei eigenen klinischen Untersuchungen,
- in der Berichterstattung bei der reinen Dossieranalyse resp. Aktengutachten und
- als Raster bei der Qualitätssicherung von externen psychiatrischen IV-Gutachten.

Die Einhaltung dieser Leitlinien bei den externen Gutachterstellen im Rahmen der Auftragserteilung ist sicherzustellen.

Die vorliegende Weisung gilt für alle psychiatrischen IV-Gutachten und internen medizinischen Berichte, welche ab 1. Juli 2012 in Auftrag gegeben werden.

Die Leitlinien werden durch das BSV auch den polydisziplinären Gutachterstellen zugestellt und kommen so in den polydisziplinären Begutachtungen gemäss Tarifvereinbarung zur Umsetzung.

Nach einer gewissen Umsetzungsphase wird das BSV die Wirkung der Leitlinien in der Praxis überprüfen. Zu diesem Zweck wird es eine erneute Erhebung der Qualität der psychiatrischen IV-Gutachten veranlassen und allenfalls aus dieser Analyse hervorgehende Mängel beseitigen. Ferner wird das BSV für die Qualitätssicherung und –verbesserung der versicherungsmedizinischen Abklärungen künftig weitere Leitlinien verbindlich erklären.